

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3345 —

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zwischen den öffentlichen Haushalten und volkseigenen Unternehmen, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden begründeten Finanzbeziehungen (Finanzbereinigungsgesetz-DDR)

A. Problem

Die vollständige Einzelabwicklung der noch offenen Finanzbeziehungen, die im Rahmen des in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 geltenden Systems von Abführungen und Zuführungen zwischen den öffentlichen Haushalten und den Unternehmen insbesondere der volkseigenen Wirtschaft entstanden sind, ist zu verwaltungsaufwendig und ökonomisch nicht sinnvoll.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der vorsieht,

- die noch offenen Finanzbeziehungen für erloschen zu erklären und
- dem größten Teil der privatisierten Unternehmen und bestimmten anderen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Einzelabwicklung zu beantragen.

Die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begründeten Kreditbeziehungen werden davon nicht berührt.

Einvernehmen im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**1. Bundeshaushalt und Haushalte der Länder**

Durch die, dem größten Teil der privatisierten Unternehmen sowie bestimmten weiteren Unternehmen, eingeräumte Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einzelabwicklung der bestehenden Finanzbeziehungen zu beantragen, entstehen dem Bund Ausgaben von schätzungsweise 250 Mio. DM. Diesen Ausgaben stehen bereits realisierte Bundeseinnahmen in Höhe von 280 Mio. DM gegenüber, die im Rahmen des Finanzbeziehungssystems der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von den Unternehmen in Ostdeutschland noch nach dem 3. Oktober 1990 gezahlt wurden.

Die daraus resultierende Mehreinnahme von ca. 30 Mio. DM steht nach Artikel 22 des Einigungsvertrages je zur Hälfte dem Bund und der Gesamtheit der neuen Bundesländer (einschließlich Berlin) zu, so daß den betroffenen Bundesländern im Rahmen von Ausgleichszahlungen ca. 15 Mio. DM durch den Bund zufließen werden.

Ferner verzichten der Bund sowie die neuen Bundesländer und Berlin jeweils auf Einnahmen von ca. 10 Mio. DM durch das Erlöschen von Forderungen, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind.

Per Saldo werden Bund und neue Bundesländer einschließlich Berlin voraussichtlich jeweils in Höhe von 5 Mio. DM entlastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Der Bund und die neuen Bundesländer (einschließlich Berlin) werden ab 1993 wie folgt belastet:

— Beträge in Mio. DM —

Bund	1993	1994	1995	Gesamt
Verzicht auf Unternehmensabführungen ..	10	—	—	10
Zahlungen an Unternehmen	140	100	10	250
Ausgleichszahlungen an die Länder	—	—	15	15
Gesamtbelastung	150	100	25	275

— Beträge in Mio. DM —

Länder	1993	1994	1995	Gesamt
Verzicht auf Unternehmensabführungen	10	—	—	10
Zahlungen an Unternehmen	—	—	—	—
Einnahmen aus Ausgleichszahlungen des Bundes	—	—	-15	-15
Gesamtbelastung	10	—	-15	- 5

2. Haushalt der Treuhandanstalt

Der Belastung der Treuhandanstalt aus dem Ausgleich für das Erlöschen von Unternehmensforderungen in Höhe von ca. 200 Mio. DM steht eine Entlastung der Treuhandunternehmen von Verbindlichkeiten in gleicher Größenordnung gegenüber, so daß eine Belastung des Haushaltes der Treuhandanstalt nicht eintreten wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3345 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. Januar 1993

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Arnulf Kriedner
Berichtersteller

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Bericht der Abgeordneten Arnulf Kriedner und Helmut Wieczorek (Duisburg)**1. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3345 — Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zwischen den öffentlichen Haushalten und volkseigenen Unternehmen, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden begründeten Finanzbeziehungen (Finanzbereinigungsgesetz-DDR) — wurde in der 113. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 1992 federführend an den Haushaltsausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen. Zur Vorberatung des Gesetzentwurfs hat der Vorsitzende des Haushaltsausschusses die Vorlage mit Schreiben vom 21. Oktober 1992 an den Unterausschuß Treuhandanstalt weitergeleitet. In seiner 35. Sitzung am 11. Dezember 1992 hat der Unterausschuß Treuhandanstalt den Gesetzentwurf vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Rechtsausschusses beraten und einvernehmlich bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Haushaltsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

2. Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuß hat in seiner 63. Sitzung am 20. Januar 1993 einstimmig beschlossen, dem Haushaltsausschuß zu empfehlen, die in § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Frist von sechs Monaten auf zwölf Monate zu verlängern.

Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmliche Bedenken.

3. Empfehlung des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 59. Sitzung am 20. Januar 1993 die Vorlage beraten und dabei den Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Bei den Beratungen führten die Mitglieder des Haushaltsausschusses an, daß mit dem Gesetzentwurf ein Schlußpunkt unter noch offene Finanzbeziehungen gesetzt werde, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 zwischen öffentlichen Haushalten und Unternehmen — besonders der volkseigenen Wirtschaft — entstanden seien.

Ferner wiesen die Mitglieder des Haushaltsausschusses darauf hin, daß den Unternehmen, die nicht der Treuhandanstalt zugeordnet worden seien sowie einigen weiteren Unternehmenskategorien, die Möglichkeit eingeräumt worden sei, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Einzelabwicklung ihrer Finanzbeziehungen beim Bundesministerium der Finanzen zu stellen, wobei alle Forderungen und Verbindlichkeiten in die Abwicklung der Finanzbeziehungen einbezogen würden.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Notwendigkeit, innerhalb von sechs Monaten die Einzelabwicklung der Finanzbeziehungen zu beantragen, um ein Erlöschen der Forderungen zu verhindern, seien im Hinblick auf die einmalige Situation des Übergangs vom planwirtschaftlichen zum marktwirtschaftlichen System im Zuge der deutschen Einheit eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Insgesamt würden durch diese Regelung die Rechte der Unternehmen gewahrt bleiben.

Der Empfehlung des Rechtsausschusses, die Antragsfrist zur Einzelabwicklung der maßgebenden Finanzbeziehungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs von sechs Monaten auf zwölf Monate zu verlängern, konnten sich die Mitglieder des Haushaltsausschusses nicht anschließen. Eine Verlängerung der Frist sei nur notwendig, wenn zu befürchten sei, daß die betroffenen Unternehmen keinen Überblick über die entsprechenden Finanzbeziehungen hätten. Man könne jedoch davon ausgehen, daß — auch aufgrund des Zeitablaufs — den betroffenen Unternehmen die Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Finanzbeziehungen nach Art und Höhe bekannt seien.

Zudem würde die Ausweitung der Frist die Bereinigung dieser Finanzbeziehungen verzögern.

Bonn, den 20. Januar 1993

Arnulf Kriedner
Berichterstatter

Helmut Wieczorek (Duisburg)

